ZBB 2000, 55

BGB § 894; BlnSchuldenhaftungsVO § 1 Abs. 2 (VO des Magistrats von Groß-Berlin über die Schuldenhaftung der Erwerber eingezogener Vermögenswerte vom 13. 6. 1949)

Kein Erlöschen von Grundpfandrechten ausländischer Gläubiger an in Volkseigentum überführten Ost-Berliner Grundstücken

BGH, Urt. v. 26.10.1999 – XI ZR 263/98 (KG), WM 2000, 70

Leitsatz:

Für ausländische Gläubiger im Grundbuch eines im ehemaligen Ost-Berlin gelegenen Grundstücks eingetragene Grundpfandrechte sind nicht mit der Überführung von Grundeigentum in Volkseigentum erloschen. Diese Rechte werden von der SchuldenhaftungsVO nicht erfaßt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG